



# Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)

erlässt

gestützt auf Artikel 10 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung vom 6. Juli 1983 (Vorratshaltungsverordnung [SR 531.211])

folgende

## WEISUNG an die Kontrollstellen von Pflichtlagern

vom 1. Januar 2008

### **1 Grundsatz und Geltungsbereich**

#### **1.1 Grundsatz**

Die vom BWL mit der Kontrolle von Pflichtlagern beauftragten Stellen (Kontrollstellen) überwachen die korrekte Erfüllung der Pflichtlagerverträge nach den Bestimmungen dieser Weisung.

Die in branchenspezifischen Anhängen aufgeführten Ziffern ersetzen die entsprechenden Ziffern dieser Weisungen vollumfänglich.

#### **1.2 Geltungsbereich**

Diese Weisung gilt im Grundsatz für alle Kontrollstellen von Pflichtlagern. Wenn die Kontrolltätigkeit der Pflichtlagerorganisationen in den Grundversorgungsbereichen aufgrund branchenspezifischer Anforderungen abweichender Regelungen bedarf, sind diese in einem separaten Anhang zu dieser Weisung festzuhalten.

### **2 Eingangskontrolle (Kontrolle beim Abschluss eines Pflichtlagervertrages)**

Beim Abschluss eines Pflichtlagervertrages hat die Kontrollstelle die zur Lagerung bestimmte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Das BWL kann jederzeit von sich aus Eingangskontrollen vornehmen oder an Eingangskontrollen teilnehmen.

Bei der Durchführung der Eingangskontrollen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

## **2.1 Lagerbestand (Gesamtvorrat)**

### **2.1.1 Ermittlung des Lagerbestandes**

Der Gesamtvorrat der vorgesehenen Pflichtlagerpositionen ist anhand der Warenbuchhaltung und, soweit möglich, physisch durch Vollerhebung festzustellen. Lässt sich eine Vollerhebung nicht durchführen, sind so viele Stichproben vorzunehmen, wie für die quantitative Beurteilung des Lagers oder der einzelnen Positionen notwendig sind. Warenpositionen, bei denen keine Stichproben vorgenommen werden können, sind zu schätzen. Für die Schätzung kann sich der Beizug eines Experten als notwendig erweisen.

### **2.1.2 Qualität des Lagerbestandes**

Die handelsübliche Qualität der Ware (vgl. Pflichtlagervertrag) ist anhand der Warenbuchhaltung (sie hat Aufschluss über die Warenbewegungen der einzelnen Positionen zu geben) und allenfalls von Fakturen jüngeren Datums (Anhaltspunkt für Marktgängigkeit) zu überprüfen. Wenn nötig, sind Warenmuster einer Laboranalyse zu unterziehen. Es ist weiter zu klären, ob die Lagerung und die periodische Auswechslung bisher so erfolgte, dass auch für die Zukunft keine qualitative Beeinträchtigung zu erwarten ist (Verschmutzung, Zerstörung, Verflüchtigung, Zersetzung usw.).

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Umschlagshäufigkeit der Waren. Waren mit geringem oder unregelmässigem Umschlag dürfen nicht als Pflichtlagerpositionen akzeptiert werden. Besitzt die Kontrollstelle zur Beurteilung dieser Fragen nicht die nötigen Fachkenntnisse, kann sie einen Experten beiziehen.

### **2.1.3 Definition der Warenpositionen**

Die Warenpositionen sind aufgrund der Zolltarif-Nummern oder international anerkannter Codierungen zu definieren. Im Zweifelsfall ist die "Deklaration für die Einfuhr" heranzuziehen.

## **2.2 Warenbuchhaltung**

Es ist zu prüfen, ob die Firma über eine zweckmässige, laufend nachgeführte Warenbuchhaltung verfügt, die jederzeit eine rechnerische Kontrolle des gesamten Warenbestandes erlaubt (gem. Pflichtlagervertrag bildet die zweckmässige Warenbuchhaltung eine zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Pflichtlagervertrages).

## **2.3 Wareneigentum**

Der Lagerhalter ist ausdrücklich zu fragen, ob die Lagerpositionen, die in ein Pflichtlager aufgenommen werden sollen, in seinem freien Eigentum stehen und verzollt bzw. versteuert sind (unter Vorbehalt anderer Regelungen der Zollgesetzgebung). So kann z.B. Konsignationsware weder dem Gesamtbestand noch dem Pflichtlager zugerechnet werden. Die Beantwortung dieser Fragen ist im Pflichtlager-Kontrollbericht zu vermerken. Eine über die Befragung hinausgehende Abklärung der Eigentumsverhältnisse ist in Zweifelsfällen notwendig, so z.B. wenn über einzelne Positionen oder Positionsgruppen Wertpapiere (Warrante oder Lagerscheine) oder ähnliche Dokumente ohne Wertpapiercharakter ausgegeben wurden. Lagern Warenpositionen bei Dritten, so hat die Firma der Kontrollstelle mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Waren in ihrem freien Eigentum stehen.

## **2.4 Versicherung**

Die Kontrollstelle hat zu prüfen, ob das Lager branchenüblich versichert ist (Versicherungspflicht gemäss Pflichtlagervertrag).

## **2.5 Umfang der Pflichtlagermengen der einzelnen Lagerhalter**

### **2.5.1 Lagermenge**

Der Umfang des einzelnen Pflichtlagers ergibt sich aus dem Anhang bzw. den Anhängen zum Pflichtlagervertrag.

### **2.5.2 Freie Betriebsvorräte**

Die zusätzlich zum Pflichtlager vorgeschriebenen freien Betriebsvorräte müssen so bemessen sein, dass der laufende Bedarf des Betriebes jederzeit ohne Inanspruchnahme des Pflichtlagers befriedigt werden kann.

Ausreichende freie Betriebsvorräte bilden eine Voraussetzung für den Abschluss oder die Fortführung eines Pflichtlagervertrags.

Für so genannte Stillhaltelager kann das BWL mit den Pflichtlagerhaltern abweichende Regelungen treffen.

## **2.6 Finanzierung (Pflichtlagerdarlehen)**

Die maximale Höhe des Pflichtlagerdarlehens ergibt sich aus den festgelegten Basispreisen abzüglich eines allfälligen Eigenfinanzierungsanteils von mindestens 10 %.

## **2.7 Pflichtlagervertrag und Anhang**

Die ermittelten Angaben sind in einem Pflichtlager-Kontrollbericht einzutragen, welcher durch den Vermerk "Eingangskontrolle" deutlich zu kennzeichnen ist. Aufgrund dieses Berichts werden der eigentliche Pflichtlagervertrag und die Anhänge zum Pflichtlagervertrag erstellt.

## **3 Periodische Kontrolle von Pflichtlagern**

### **3.1 Umfang der Kontrolle**

Die periodische Kontrolle erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Das tatsächliche qualitative und quantitative Vorhandensein des vertraglich vereinbarten Pflichtlagers (gemäss Pflichtlagervertrag und Anhängen).
- Der Gesamtvorrat des Pflichtlagers ist rechnerisch anhand der Warenbuchhaltung und, soweit möglich, physisch durch Vollerhebung festzustellen. Lässt sich eine Vollerhebung nicht durchführen, sind so viele Stichproben vorzunehmen, wie für die quantitative Beurteilung des Lagers oder der einzelnen Positionen notwendig sind. Warenpositionen, bei denen keine Stichproben vorgenommen werden können, sind zu schätzen. Für die Schätzung kann sich der Beizug eines Experten als notwendig erweisen. Über die Vertragsmenge hinaus sind auch die freien Betriebsvorräte zu ermitteln und im Pflichtlager-Kontrollbericht einzutragen.
- Die vertragsgemässe und handelsübliche Qualität des Pflichtlagers ist anhand der Warenbuchhaltung, welche Aufschluss über die Warenbewegungen bei den einzelnen Positionen zu geben hat, und allenfalls von Fakturen jüngerer Datums (Anhaltspunkt für

Marktgängigkeit) festzustellen. Wenn nötig, sind Warenmuster einer Laboranalyse zu unterziehen. Es ist weiter zu klären, ob die Lagerung und die periodische Auswechslung stets so erfolgen, dass keine Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung besteht (Verschmutzung, Zerstörung, Verflüchtigung, Zersetzung usw.). Ebenso ist die Umschlagshäufigkeit abzuklären. Nicht marktgängige Waren dürfen weder als Pflichtlager noch als freier Betriebsvorrat anerkannt werden. Besitzt die Kontrollstelle zur Beurteilung dieser Fragen nicht die nötigen Fachkenntnisse, kann sie einen Experten beiziehen. Das BWL ist über das Ergebnis zu orientieren.

- Die Warenpositionen sind jeweils in Bezug auf die in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag eingesetzten Zolltarif-Nummern oder international anerkannter Codierungen zu überprüfen. Bei Unklarheiten ist die "Deklaration für die Einfuhr" heranzuziehen.
- Es ist stets zu prüfen, ob die vorhandenen freien Betriebsvorräte ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Kontrollstelle dies im Pflichtlagerkontrollbericht zu vermerken. Ist Ersatz für die ungenügenden freien Betriebsvorräte bestellt, so ist dies auf dem Kontrollbericht anzugeben. Besondere Abmachungen zwischen dem BWL und dem Pflichtlagerhalter in Bezug auf freie Vorräte gehen dieser Regelung vor.
- Es ist zu prüfen, ob die Warenbuchhaltung dem aktuellen Stand entspricht und jederzeit eine rechnerische Kontrolle des gesamten Warenbestandes erlaubt.
- Es ist zu überprüfen, ob die Lagerbestände mit den in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag festgelegten Pflichtlagern übereinstimmen.
- Der Pflichtlagerhalter ist zu fragen, ob die Lagerpositionen in seinem freien Eigentum stehen und verzollt bzw. versteuert sind (unter Vorbehalt anderer Regelungen der Zollgesetzgebung). So kann z.B. Konsignationsware weder dem Gesamtbestand noch dem Pflichtlager zugerechnet werden. Die Beantwortung dieser Fragen ist im Pflichtlager-Kontrollbericht in den entsprechenden Rubriken zu vermerken. Eine über die Befragung hinausgehende Abklärung der Eigentumsverhältnisse ist in Zweifelsfällen notwendig, so z.B. wenn über einzelne Positionen oder Positionsgruppen Warenpapiere (Warrant oder Lagerscheine) oder ähnliche Dokumente ohne Wertpapiercharakter ausgegeben wurden. Lagern Warenpositionen bei Dritten, so hat der Pflichtlagerhalter der Kontrollstelle mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Waren in seinem freien Eigentum stehen. Die Kontrollstelle lässt den Drittlagerhalter das Formular "Bei Dritten eingelagerte Pflichtlagerwaren" unterzeichnen und gibt dem Drittlagerhalter in dieser Form Kenntnis, dass es sich bei den eingelagerten Waren um Pflichtvorräte handelt.
- Das Vorhandensein einer aktuellen und branchenüblichen Versicherung des Pflichtlagers (gem. Vertrag) ist zu prüfen und im Pflichtlager-Kontrollbericht zu vermerken.

### **3.2 Fristen für die Durchführung der Kontrollen**

Die Kontrollen sind kurzfristig anzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Kontrollen in unregelmässigen Zeitabständen erfolgen. Das BWL kann überdies die Kontrollstellen jederzeit auffordern, eine Pflichtlagerkontrolle durchzuführen, wenn ihm dies als angezeigt erscheint.

Pflichtlager müssen je Kalenderjahr mindestens einmal an Ort und Stelle physisch und buchmässig kontrolliert werden. In der Regel haben diese Kontrollen innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.

### **3.3 Zusätzliche Kontrollen**

Macht die Kontrollstelle Feststellungen, die auf eine ungenügende Bonität der Firma schliessen lassen oder dass der Wille oder die Fähigkeit zur Vertragserfüllung nicht vorhanden sind, so ist das BWL darüber unverzüglich zu informieren. Dieses kann die Kon-

trollstelle beauftragen, eine sofortige Pflichtlagerkontrolle durchzuführen. Das BWL ist unverzüglich über das Kontrollergebnis zu informieren.

#### **3.4 Berichterstattung über das Kontrollergebnis**

Die Erhebung der Angaben und die Ausfertigung des Kontrollberichtes sind durch die Kontrollstelle vorzunehmen. Die Daten dürfen nicht älter als 30 Tage sein.

Sowohl die Firma wie auch die Kontrollstelle haben die im Pflichtlager-Kontrollbericht eingesetzten Daten zu bestätigen.

Die Kontrollstellen von freiwilligen Pflichtlagern reichen nach jeder erfolgter Kontrolle die Kontrollberichte innert 30 Tagen dem BWL ein.

Stellt die Kontrollstelle einen vertragswidrigen Zustand fest, muss sie das BWL unverzüglich und mittels detaillierter Unterlagen darüber informieren.

#### **3.5 Pflichtlager-Rapporte**

Wo im Pflichtlagervertrag eine periodische Rapportpflicht durch den Pflichtlagerhalter vorgesehen ist (Selbstdeklaration), hat diese Meldung an die Kontrollstelle zu erfolgen.

Die Kontrollstelle hat dem BWL über sämtliche gemachten Feststellungen, die dem Pflichtlagervertrag oder den Anforderungen, wie sie sich aus dieser Weisung ergeben, nicht entsprechen, unverzüglich Bericht zu erstatten.

#### **4. Zusätzliche Kontrollen bei Vertragsänderungen**

Jede Änderung des Umfanges, der Zusammensetzung, der Qualität, des Lagerortes, der Anpassung der Basispreise und der Finanzierung des Pflichtlagers bedingt die Erstellung neuer Anhänge zum Pflichtlagervertrag. Die Kontrollstelle kann die veränderten Vertragspunkte überprüfen.

#### **5. Sorgfaltspflichten**

Die Kontrollstelle hat ihre Kontrollfunktion mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen und dem BWL die verlangten Auskünfte sowie allfällige Wahrnehmungen, die auf eine Verletzung oder Umgehung von Bestimmungen des Pflichtlagervertrages, eines Anhangs zum Pflichtlagervertrag oder auf eine ungenügende Bonität (insbesondere eine Verschlechterung des Geschäftsganges) der Firma schliessen lassen, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Begehren um Nachlassstundung, Pfändung, Pfandverwertungsbegehren oder das Deponieren der Bilanz.

Wesentliche Veränderungen in der Firmenstruktur (z.B. Rechtsform) und beim Personal, von denen die Kontrollstelle Kenntnis erhält und die sich auf das Pflichtlager-Vertragsverhältnis auswirken könnten, sind dem BWL ebenfalls zu melden. Normale Fluktuationen und Beförderungen sind davon nicht betroffen.

#### **6. Kontrolle durch das BWL**

Das BWL behält sich vor, die Erfüllung der Lagerpflicht jederzeit durch eigene Organe überprüfen zu lassen. Macht es von diesem Recht Gebrauch, so entbindet dies die Kontrollstelle nicht von ihrer Kontrollpflicht. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen im Einzelfall.

## 7. **Schweigepflicht**

Die mit der Kontrolle der Pflichtlagerhaltung betrauten Stellen und Personen sind gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (LVG [SR 531]) verpflichtet, über die gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu beachten. Sie dürfen nur gegenüber den Vertragspartnern Auskunft erteilen.

## 8. **Vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz SR 170.32). Die strafrechtliche Verantwortung richtet sich nach den Bestimmungen des 6. Titels des LVG. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB [SR 311.0]).

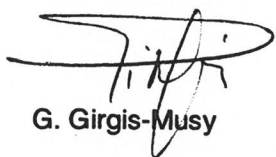
## 9. **Schlussbestimmungen**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 1. Februar 2005.

Die Bestimmungen dieser Weisung sind sinngemäss auch durch die Kontrollorgane des Bundes anzuwenden.

Bern, den 1 1. DEZ. 2007

Die Delegierte für  
wirtschaftliche Landesversorgung



G. Girgis-Musy

### **Beilagen (je zuhanden der betroffenen Kontrollstelle)**

- Anhang Carbura
- Anhang Helvecura
- Anhang réservesuisse
- Anhang TSD



## Anhang

für die Pflichtlagerorganisation Agricura vom 1. Februar 2008

zu der

### Weisung an die Kontrollstellen von Pflichtlagern

vom 1. Januar 2008

Die nachfolgenden Ziffern ersetzen die entsprechenden Ziffern in den Weisungen an die Kontrollstellen von Pflichtlagern vom 1. Januar 2008 bzw. ergänzen diese.

#### 2.1.2 Qualität des Lagerbestandes

Die handelsübliche Qualität der Ware (vgl. Pflichtlagervertrag) ist anhand der Warenbuchhaltung (sie hat Aufschluss über die Warenbewegungen der einzelnen Positionen zu geben) und allenfalls von Fakturen jüngerer Datums (Anhaltspunkt für Marktgängigkeit) zu überprüfen. Wenn nötig, sind Warenmuster einer Laboranalyse zu unterziehen. Es ist weiter zu klären, ob die Lagerung und die periodische Auswechslung bisher so erfolgte, dass auch für die Zukunft keine qualitative Beeinträchtigung zu erwarten ist (Verschmutzung, Zerstörung, Verflüchtigung, Zersetzung usw.).

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Umschlagshäufigkeit der Waren. Waren mit geringem oder unregelmässigem Umschlag dürfen nicht als Pflichtlagerpositionen akzeptiert werden. Besitzt die Kontrollstelle zur Beurteilung dieser Fragen nicht die nötigen Fachkenntnisse, kann sie einen Experten beiziehen.

Die Stillhaltelagerung, welche mit Zustimmung der Pflichtlagerorganisation und des BWL erfolgt, untersteht nicht dem regelmässigen Umschlag. Der Nachweis der üblichen Verwendungsfähigkeit bzw. der handelsüblichen Qualität hat mittels geeigneter Qualitätskontrolle (prüfen des Anteils Stickstoffgehalt und der Rieselfähigkeit) zu erfolgen.

#### 2.5.2 Freie Betriebsvorräte

Die zusätzlich zum Pflichtlager vorgeschriebenen freien Betriebsvorräte müssen so bemessen sein, dass der laufende Bedarf des Betriebes jederzeit ohne Inanspruchnahme des Pflichtlagers befriedigt werden kann.

Ausreichende freie Betriebsvorräte bilden eine Voraussetzung für den Abschluss oder die Fortführung eines Pflichtlagervertrages.

Im Falle der Stillhaltelagerung sind die freien Betriebsvorräte keine Voraussetzung für den Pflichtlagerhalter.

### 3.1 Umfang der Kontrolle

Die periodische Kontrolle erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Das tatsächliche qualitative und quantitative Vorhandensein des vertraglich vereinbarten Pflichtlagers (gemäss Pflichtlagervertrag und Anhängen).
- Der Gesamtvorrat des Pflichtlagers ist rechnerisch anhand der Warenbuchhaltung und, soweit möglich, physisch durch Vollerhebung festzustellen. Lässt sich eine Vollerhebung nicht durchführen, sind so viele Stichproben vorzunehmen, wie für die quantitative Beurteilung des Lagers oder der einzelnen Positionen notwendig sind. Warenpositionen, bei denen keine Stichproben vorgenommen werden können, sind zu schätzen. Für die Schätzung kann sich der Beizug eines Experten als notwendig erweisen. Über die Vertragsmenge hinaus sind auch die freien Betriebsvorräte zu ermitteln und im Pflichtlager-Kontrollbericht einzutragen.
- Die vertragsgemässe und handelsübliche Qualität des Pflichtlagers ist anhand der Warenbuchhaltung, welche Aufschluss über die Warenbewegungen bei den einzelnen Positionen zu geben hat, und allenfalls von Fakturen jüngerer Datums (Anhaltspunkt für Marktgängigkeit) festzustellen. Wenn nötig, sind Warenmuster einer Laboranalyse zu unterziehen. Es ist weiter zu klären, ob die Lagerung und die periodische Auswechslung stets so erfolgen, dass keine Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung besteht (Verschmutzung, Zerstörung, Verflüchtigung, Zersetzung usw.). Ebenso ist die Umschlagshäufigkeit abzuklären. Nicht marktgängige Waren dürfen weder als Pflichtlager noch als freier Betriebsvorrat anerkannt werden. Besitzt die Kontrollstelle zur Beurteilung dieser Fragen nicht die nötigen Fachkenntnisse, kann sie einen Experten beiziehen. Das BWL ist über das Ergebnis zu orientieren.
- Die Warenpositionen sind jeweils in Bezug auf die in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag eingesetzten Zolltarif-Nummern oder international anerkannter Codierungen zu überprüfen. Bei Unklarheiten ist die "Deklaration für die Einfuhr" heranzuziehen.
- Es ist stets zu prüfen, ob die vorhandenen freien Betriebsvorräte ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so hat die Kontrollstelle dies im Pflichtlagerkontrollbericht zu vermerken. Ist Ersatz für die ungenügenden freien Betriebsvorräte bestellt, so ist dies auf dem Kontrollbericht anzugeben. Besondere Abmachungen zwischen dem BWL und dem Pflichtlagerhalter in Bezug auf freie Vorräte gehen dieser Regelung vor.
- Es ist zu prüfen, ob die Warenbuchhaltung dem aktuellen Stand entspricht und jederzeit eine rechnerische Kontrolle des gesamten Warenbestandes erlaubt.
- Es ist zu überprüfen, ob die Lagerbestände mit den in den Anhängen zum Pflichtlagervertrag festgelegten Pflichtlagern übereinstimmen.
- Der Pflichtlagerhalter ist zu fragen, ob die Lagerpositionen in seinem freien Eigentum stehen und verzollt bzw. versteuert sind (unter Vorbehalt anderer Regelungen der Zollgesetzgebung). So kann z.B. Konsignationsware weder dem Gesamtbestand noch dem Pflichtlager zugerechnet werden. Die Beantwortung dieser Fragen ist im Pflichtlager-Kontrollbericht in den entsprechenden Rubriken zu vermerken. Eine über die Befragung hinausgehende Abklärung der Eigentumsverhältnisse ist in Zweifelsfällen notwendig, so z.B. wenn über einzelne Positionen oder Positionsgruppen Warenpapiere (Warrante oder Lagerscheine) oder ähnliche Dokumente ohne Wertpapiercharakter ausgegeben wurden. Lagern Warenpositionen bei Dritten, so hat der Pflichtlagerhalter der Kontrollstelle mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, dass die Waren in seinem freien Eigentum stehen. Die Kontrollstelle lässt den Drittlagerhalter das Formular "Bei Dritten eingelagerte Pflichtlagerwaren" unterzeichnen und gibt dem Drittlagerhalter in dieser Form Kenntnis, dass es sich bei den eingelagerten Waren um Pflichtvorräte handelt.



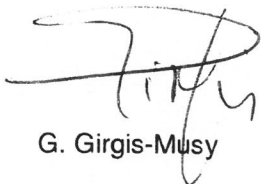
- Das Vorhandensein einer aktuellen und branchenüblichen Versicherung des Pflichtlagers (gem. Vertrag) ist zu prüfen und im Pflichtlager-Kontrollbericht zu vermerken.
- Im Falle der Stillhaltelagerung entfällt die Kontrolle der freien Betriebsvorräte, der periodischen Auswechslung und der Umschlagshäufigkeit. Die Kontrollstelle prüft an deren Stelle den Anteil Stickstoffgehalt und die Rieselfähigkeit.

### **3.6 Überprüfung durch das BWL**

- Die Agricura führt über jede Feststellung im Rahmen der Kontrolle von Pflichtlagern laufend eine interne, revisionstaugliche Dokumentation.
- Das BWL überprüft in der Regel jährlich am Sitz der Agricura die Einhaltung bzw. die Umsetzung der Weisung an die Kontrollstellen von Pflichtlagern.

Bern, den 12. Februar 2008

**Die Delegierte für  
wirtschaftliche Landesversorgung**



G. Girgis-Musy